

Satzung

Für das Evang. Bildungswerk Weilheim i. OBB e.V.

§ 1 Name und Sitz

Das Bildungswerk führt den Namen „Evangelisches Bildungswerk Weilheim i. OBB e.V.“ (EBW genannt). Es hat seinen Sitz in Weilheim und erwirbt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitt „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- 1) Das EBW Weilheim ist der Zusammenschluß aller evangelischen Einrichtungen im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Weilheim i. OBB, die ausschließlich oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben.
- 2) Es dient der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Förderung Evangelischer Erwachsenenbildung im Bereich des Dekanatsbezirks und nimmt die Vertretung gemeinsamer Belange ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderer Erwachsenenbildungseinrichtungen wahr.
- 3) Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Es ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Das EBW ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Evang. Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)“ und damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 4.08.1966 anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Kirchengemeinden, Werken und Einrichtungen, sowie juristischen und natürlichen Personen, die im Bereich der Evang. Erwachsenenbildung tätig sind.
- 2) Durch die Mitgliedschaft wird die Selbständigkeit von kooperativen Mitgliedern nicht beeinträchtigt.
- 3) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt. Der Austritt muß schriftlich bis 1. Oktober zum Abschluß des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied dem Inhalt und den Bestrebungen des EBW zuwiderhandelt oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das betroffene Mitglied muß vor der Beschlußfassung vom Vorstand dazu gehört werden.
Eine Berufung gegen den Ausschluß an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des EBW sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§§ 7 und 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung sind vertreten jeweils 1 Vertreter aller Mitgliedseinrichtungen und juristischen Personen, sowie natürliche Personen mit Mitgliedschaft (§ 3/1).
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlußfassung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit des EBW
 - b) Wahl des Vorsitzenden auf die Dauer von 4 Jahren (das Vorschlagsrecht liegt beim Dekanatsausschuß oder bei mindesten sechs stimmberechtigten Mitgliedern).
 - c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (stellvertr. Vorsitzender und bis zu sechs Beisitzer) auf die Dauer von 4 Jahren.
 - d) Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters auf die Dauer von 4 Jahren.
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - f) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands.
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - h) Satzungsänderung und Auflösung des EBW.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.
Satzungsänderungen oder Auflösung des EBW bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes sowie der AEEB.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören an:
 - a) der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählte Vorsitzende und der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählte stellvertretende Vorsitzende.
 - b) die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Beisitzer.
- 2) Vorsitzender des Vorstands ist der Vorsitzende des EBW.
- 3) Der Vorstand stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt jeweils 2 Mitgliedern des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- 6) Scheidet ein gem. Abs. 1 b gewähltes Mitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- 7) Die Amtszeit des Vorstands endet erst mit der Eintagung des neuen Vorstands in das Vereinsregister.
- 8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine pauschale Aufwandsentschädigung oder einen pauschalen Auslagensatz unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze beschließen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.

Er ist ferner zuständig:

- a) für die Führung der laufenden Geschäfte des EBW
- b) für die Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms
- c) für die Vertretung der Belange des EBW gegenüber Kirche und Öffentlichkeit

- d) für die Vertretung und Mitarbeit des EBW in der AEEB
- e) für die Verteilung der staatlichen und kirchlichen Zuschüsse
- f) für die Anstellung von haupt - oder nebenamtlichen Mitarbeitern (Geschäftsführer, pädagog. Mitarbeiter, Sekretärin etc.)

Für die Führung der laufenden Geschäfte des EBW kann die Evang.- Luth. Verwaltungsstelle Weilheim in Anspruch genommen werden.

§ 9 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden schriftlich abgefaßt und vom jeweiligen Versammlungsleiter beurkundet.

§ 10 Mittel

- 1) Sämtliche Mittel des EBW sind für ihre satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
- 2) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des EBW.
Die Weiterleitung zweckbestimmter Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der Mitglieder bleibt davon unberührt.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des EBW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vermögensfall

- 1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des EBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa verbleibendes Vermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evang. – Luth. Dekanatsbezirk Weilheim i.Obb. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.
- 2) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des EBW irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem EBW.

§ 12 Tag der Satzungsrichtung bzw. – änderung

Die vorliegende Satzung wurde am 15. Februar 1974 von der Mitgliederversammlung gefaßt und beschlossen.

Sie wurde erstmals am 14. März 1994 von der Mitgliederversammlung geändert.